

SCHUTZKONZEPT

Kindergartenverein Neubiberg e.V.
Werner-Heisenberg-Weg 39
85579 Neubiberg

Stand: Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Präambel</i>	3
2.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	4
3.	<i>Risikoanalyse</i>	6
4.	<i>Prävention</i>	7
4.1	<i>Prävention in der pädagogischen Arbeit</i>	7
4.2	<i>Prävention im Rahmen der Teamkultur</i>	8
4.3	<i>Verhaltenskodex</i>	9
5.	<i>Intervention (Handlungs- und Notfallpläne)</i>	10
5.1	<i>Vorgehen nach §8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</i>	12
5.2	<i>Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte, MitarbeiterInnen der Einrichtung</i>	13
6.	<i>Rehabilitation und Aufarbeitung</i>	14
7.	<i>Beratungsstellen und Ansprechpartner</i>	14
8.	<i>Quellen</i>	15

1. Präambel

Kindergärten wird von den Eltern viel Vertrauen entgegengebracht. Ganz besonders gilt dies in einer Einrichtung wie der „Sonnenwiese“, die von max. 15 Familien besucht wird: hier arbeiten Eltern im Elterndienst neben den Pädagogen, die es gewohnt sind, ihre Arbeit jederzeit vor den Eltern zu reflektieren.

Das vorliegende Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung für alle Kinder in unserer Einrichtung sicherstellen. Gleichzeitig soll es zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen. Gemeinsam mit den Eltern, die im Elterndienst engen Kontakt zu allen Kindern und dem pädagogischen Team haben, wollen wir eine Atmosphäre schaffen, in der sich alle Kinder frei entfalten können. Gleichzeitig ist es uns wichtig, Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen aufmerksam mit im Blick zu haben.

Unser **Leitbild** bietet dazu folgende Grundorientierung:

- Wir vermitteln den Kindern ein Miteinander, kein Gegeneinander; Offenheit und Ehrlichkeit ist Basis für gegenseitiges Vertrauen.
- Das Kind steht im Mittelpunkt unserer Arbeit. Jede/-r wird in seiner Individualität angenommen.
- Wir geben den Kindern einen Rahmen vor, in dem sie ihren Alltag sicher gestalten können.
- Das Freispiel nimmt in unserem Kindergarten einen breiten Raum ein. Die Kinder entscheiden über Spielmaterial, Spielpartner und Spieldauer selbst. So lernen sie „Nein“ zu sagen – aber auch das „Nein“ der anderen zu akzeptieren.
- Wir unterstützen die Kinder für einander einzustehen und ihre Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Das überarbeitete Schutzkonzept wurde gemeinsam mit dem Vorstand, den ErzieherInnen und Eltern abgestimmt. Es soll alle Beteiligten für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisieren, Präventionsmaßnahmen aufzeigen und bei Verdachtsmomenten unsere Handlungsweisen offenlegen. Unser Ziel ist es, dass alle mehr Sicherheit im Umgang mit diesem sensiblen Thema bekommen.

Das Schutzkonzept soll nicht nur die Kinder vor Übergriffen schützen, sondern auch die Mitarbeiter vor falschen Anschuldigungen.

Wir haben uns entschlossen, ein Schutzkonzept mittlerer Reichweite zu erstellen. Es bezieht sich auf alle Formen körperlicher und seelischer Gewalt (zum Thema sexueller Missbrauch siehe unser separates sexualpädagogisches Konzept). Gefahren für die Kinder innerhalb der Einrichtung werden in den Blick genommen, die sowohl von Kindern untereinander, Fachkräften/Eltern und Kindern ausgehen können.

Die gemeinsame Erarbeitung des Konzeptes stellt sicher, dass alle MitarbeiterInnen und Eltern einen einheitlichen Wissensstand über die besonders relevanten Themen haben (s. auch Rechtliche Grundlagen, S.4).

Zudem wurde sich auf einen Verhaltenskodex geeinigt, der mit allen neuen Mitarbeitern und Familien vor Vertragsunterschriftung durchgesprochen wird.

Wichtig ist uns, dass auch nach der Erstellung des Schutzkonzeptes regelmäßige Reflektionen stattfinden. Durch Elternabende, Fortbildungen, Supervisionen und Teamtage soll das Thema Kindeswohlgefährdung in der Wahrnehmung aller Mitwirkenden in unserer Einrichtung präsent bleiben.

2. Rechtliche Grundlagen

Jede Kindertageseinrichtung hat gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII über ein Schutzkonzept zu verfügen. „Darin muss dargelegt sein, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können.“ (StMAS 2021, S. 8)

Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss ein Konzept vorliegen, das

- Schutzmaßnahmen vor Gewalt beinhaltet,
- geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung vorsieht,
- die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet sowie
- von allen Beteiligten (Kinder, Eltern Team) angewendet und laufend überprüft wird.

Es ist die zentrale Aufgabe von Kindertageseinrichtungen auf den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder besonders zu achten. Die UN-Kinderrechtskonventionen als Grundlage aller weiteren Gesetze ist die rechtliche Basis unseres Handelns. Vier Grundprinzipien prägen die Kinderrechtskonventionen:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung (Art.2, Abs1):
Die Artikel der UN-Kinderkonvention gelten für alle Kinder auf der Welt gleich, es darf keine Benachteiligung geben, sei es wegen Geschlecht, Hautfarbe, Staatsbürgerschaft o.Ä.
2. Das Recht auf Wahrung des Kindeswohls (Art.3, Abs1):
Bei Entscheidungen, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes berücksichtigt werden. Die Förderung der Entwicklung und ihr Schutz ist öffentliche Aufgabe.
3. Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6):
Der Staat (und damit seine durchführenden Organe) hat die Entwicklung der Kinder im größtmöglichen Umfang sicher zu stellen.
4. Das Recht auf Achtung vor der Meinung und dem Willen der Kinder (Art.12):
Kinder sollen respektiert und ernst genommen werden, sie sollen bei Entscheidungen, die sie betreffen angehört werden.

Das Jugendhilfegesetz unterstützt die Familien darin, dass sie positive Lebensbedingungen für ihre Kinder schaffen und sie vor Gefahren beschützen können. (SGB VIII, §1 Abs3 Nr. 4)

In der Auseinandersetzung mit den Begriffen, die im Rahmen des Kindeswohls grundlegend sind, haben wir in Team und Elternschaft zu einer gemeinsamen Sprache und Haltung gefunden. Uns ist bewusst, dass dieser Prozess in regelmäßigen Abständen wiederholt werden muss.

„Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als **Kindeswohlgefährdung**, wenn das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage bzw. nicht bereit sind, die Gefahr abzuwenden.

Arten von Kindeswohlgefährdung sind z. B.:

- **Gewalt:** Wird einem Menschen gegen seinen Willen ein Verhalten aufgezwungen, spricht man von Gewalt. Der Wille dessen, über den Gewalt ausgeübt wird, wird missachtet.
- **Körperliche Gewalt:** z. B. Schlagen, Einsperren, Würgen, Fesseln u.ä., aber auch körperliche Vernachlässigung
- **Seelische Gewalt:** Androhen von Gewalt, Verspotten, Beschimpfen, Anschreien, Vernachlässigung, Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern, aber auch seelische Vernachlässigung
- **Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch:** s. Sexualpädagogisches Konzept
- **Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:** Es wird nicht überprüft, ob alle Bedürfnisse des Kindes erfüllt sind, z. B.: Nähe, Geborgenheit, Nahrung, Schlaf, Hygiene, Schutz vor Gewalt, Stillen der kindlichen Neugier, u.a.
- **Übergreif:** Bewusste Grenzverletzung durch das pädagogische Personal oder durch Eltern während ihres Elterndienstes. Die Erwachsenen setzen sich bewusst über die Bedürfnisse und Rechte der Kinder hinweg, z. B. eigene Wut wird am Kind ausgelassen, Wickeln wird unterlassen, Herablassende Äußerungen zu einem Kind. Unter Umständen kann ein Straftatbestand gemäß Strafgesetzbuch vorliegen.
- **Grenzverletzung des pädagogischen Personals:** fehlende Empathie, herabwürdigender Tonfall; geschieht meist unbeobachtet und z.T. unbewusst, meistens unreflektierte Äußerungen, (kann häufig im Team besprochen und korrigiert werden)

Orientierungshilfen für das Erkennen von Kindeswohlgefährdung finden sich in BAGE 2020, S. 66ff.

3. Risikoanalyse

Es ist wichtig, sich bewusst zu machen, wo in der Einrichtung Gefährdungspotenziale in den Abläufen und Strukturen vorhanden sind, die Kindeswohlgefährdung begünstigen. Auf dieser Grundlage wurden die einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahmen erarbeitet bzw. Schutzfaktoren ermittelt, um die Risiken zu verringern.

Folgende Aspekte haben sich in diesem Zuge als besonders risikobehaftet herausgestellt:

- **Zugang einrichtungsfremder Personen zum Kindergarten:**
Neben dem pädagogischen Team sowie den Elterndiensten kommt es immer wieder vor, dass einrichtungsfremde Personen Zugang zum Kindergarten benötigen. Dies sind z. B. Abholberechtigte, die nur selten abholen (Großeltern, Freunde der Familie), Praktikanten im Rahmen einer Hospitation, Reinigungspersonal, Handwerker und Bundeswehrangehörige (Rasenmäher, StudentInnen vom Beachvolleyball-Bereich), Lebensmittel-Lieferanten u.a. Um Zutritt zu unserem Kindergarten zu bekommen, müssen sich die betreffenden Personen über einen Elternvertreter bei der Wache anmelden. Fremde Personen werden nach Möglichkeit bereits am Eingangstor angesprochen.
- **Offener, teils distanz-geminderter Umgang der Kinder mit fremden Personen**
Auf dem gesamten Bundeswehrgelände grüßen alle sehr freundlich, beantworten die Fragen der Kinder. Es kommt vor, dass die Kinder fremde Personen umarmen wollen.
- **Gestalten der Pflegesituation:**
Der Sanitärbereich der Kinder befindet sich im Anbau, Sichtbezug über den Gang ist jedoch möglich. Nach Möglichkeit wird von allen KollegInnen der Bezug zum Kind so weit aufgebaut, dass es sich von jedem Teammitglied wickeln lässt bzw. mit ihm/ihr zur Toilette geht.
- **Veröffentlichung von Fotos im Eingangsbereich:**
Der zuständige Elterndienst achtet darauf, dass kein Kind unvorteilhaft gezeigt wird. Im Rahmen von Projekten werden Fotos im Gruppenraum ausgehängt. Ansonsten werden die Fotos von unserer einrichtungsinternen Kamera auf einen passwortgeschützten Filer hochgeladen.
- **Nicht einsehbare Räumlichkeiten:**
Wie in jedem Kinderkarten gibt es Rückzugsmöglichkeiten und Verstecke für die Kinder (insbesondere sind dies die Kuschelecke, das „Treppenhäuschen“, das „Puderhäuschen“ sowie der ganze Bereich hinter dem blauen Schuppen im Garten), die nicht einsehbar sind. Dies ist pädagogisch ganz bewusst gewollt, damit die Kinder nicht permanent unter der Beobachtung von Erwachsenen stehen. So können sie ihre Spielideen und auch Konflikte eigenständig regeln. Unregelmäßig schaut ein Mitglied des pädagogischen Teams dort vorbei.

- **Umgang im Kontakt mit nur einem Kind**
Es kommt immer wieder vor, dass eine pädagogische Kraft oder der Elterndienst über längere Zeit Kontakt mit nur einem oder zwei Kindern haben. (z. B. dürfen zwei Kinder beim Elterndienst im Gruppenraum bleiben; Vorbereiten spezieller Angebote; ...)
Auch hier schauen MitarbeiterInnen unregelmäßig in den Innenräumen vorbei.
- **Schlafsituation:**
Während der Schlafenszeit achten wir darauf, dass das Bedürfnis eines jeden Kindes nach Ruhe und Sicherheit erfüllt wird. Dazu wird von den Pädagogen reflektiert wie viel Nähe und Zuwendung das Kind benötigt. Jedes Kind und jede/r Pädagoge/in hat seine eigene Matratze und Kissen, um die nötige Distanz zu wahren. Sobald alle Kinder schlafen, verlässt die Schlaf-Begleitung den Raum. Sobald die Kinder wach werden, verlassen sie eigenständig den Raum. Im Schlafrum befinden sich keine kleinteiligen Spielsachen. Damit ist gewährleistet, dass Kinder sich nicht verletzen können, falls sie früher wach werden.

4. Prävention

In StMAS 2021 (S.17ff) wird aufgezeigt, wie wir welche Präventionsmaßnahmen konkret auf unsere Einrichtung anwenden können:

- Perspektive des Kindes einnehmen (Was gefällt dem Kind, was nicht?)
- sich für die Strategien des Täters sensibilisieren
- Risiken im Team / mit den Eltern reflektieren und besprechen
- Handeln (z. B.: Räume umgestalten)

Die konkrete Ausgestaltung unserer präventiven Maßnahmen sind in den folgenden Abschnitten detaillierter erläutert.

4.1 Prävention in der pädagogischen Arbeit

In Elterninitiativen steht das pädagogische Personal für die Kontinuität in der Einrichtung. Ehrenamtliche Vorstände wechseln nach relativ kurzer Zeit. Darum ist bei uns die pädagogische Leitung dafür verantwortlich, Informationen zum Kinderschutz bei einem Vorstandswechsel an den neuen Vorstand weiterzugeben.

In unserer Einrichtung herrscht ein freundschaftliches, enges Verhältnis zwischen den Familien. Auch die Pädagogen stehen in einem engen Kontakt zu den Eltern. In Falle einer Kindesmisshandlung kann dies zu großen Schwierigkeiten führen. Es ist wichtig, dass sich alle im Rahmen der Supervision oder in Elternabenden ihrer Rolle bewusst werden: Dabei ist stets zu berücksichtigen, wer in welcher Rolle handelt und wofür Verantwortung übernimmt.

Die freundschaftliche Beziehung eines Elternteils zu einer Fachkraft darf z. B. nicht dazu führen, dass sie den Vorstand nicht über eine beobachtete Kindesmisshandlung informiert. Der Vorstand ist sowohl in seiner Trägerrolle involviert als auch in seiner Rolle als Arbeitgeber und muss seine MitarbeiterInnen vor falschen Anschuldigungen schützen.

Für den Umgang mit Beschwerden und Partizipation – sowohl für Kinder, Eltern und das Team – verweisen wir an dieser Stelle auf unser Einrichtungskonzept, in dem diese Aspekte ausführlich beleuchtet werden (s. hierzu www.kindergartenverein-neubiberg.de).

4.2 Prävention im Rahmen der Teamkultur

Jedes pädagogische Team entwickelt seine jeweils eigene Kultur. Um das Übertreten von Grenzen wahrnehmen und ansprechen zu können und zu dürfen, braucht es Vereinbarungen (BAGE 2020, S. 22). Für unser Team haben wir folgende Punkte festgelegt:

- Offener und reflektierter Umgang mit dem Thema Gewalt und Grenzüberschreitungen im Rahmen unserer wöchentlichen Teamsitzungen; bei Bedarf auch zeitnah
- Wissen über mögliche Signale und Verhaltensweisen von Kindern, die Grenzverletzungen, Übergriffigkeiten oder Gewalt ausgesetzt sind
- Regelmäßige, verbindliche Teilnahme an Fortbildungen/Teamfortbildung zum Thema Kinderschutz
- Bewusstsein für das eigene Rollenvorbild schaffen
- Benennung ein(e) feste/r MitarbeiterIn als Zuständige(r) für Kindeswohlgefährdung, der/die u.a. für die Organisation von Fortbildungen sowie das Verankern des Themas in den Teamsitzungen zuständig ist.
- Interaktionsqualität: Umgang mit Nähe und Distanz
- Regelmäßige Mitarbeitergespräche (1 x pro Jahr) mit dem für Personalfragen zuständigen Vorstandsmitglied bieten die Möglichkeit über sein Aufgabenfeld zu reflektieren, Kritikpunkt und Veränderungswünsche vorzubringen

Schon bei der Personalauswahl wird im Rahmen des Vorstellungsgesprächs das Thema Kinderschutz und dessen Bedeutung in unserer Einrichtung angesprochen.

4.3 Verhaltenskodex

„[...] eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Kinderschutz ist eine Haltung, die geprägt ist durch Empathie und Respekt allen Menschen gegenüber – vor allem aber auch gegenüber den Rechten und Bedürfnissen von Kindern und dem Willen, sich dafür einzusetzen.“ (BAGE 2020, S.17)

Unsere Haltung, die aus unserer Sicht dem Kinderschutz am förderlichsten ist, basiert auf dem humanistischen Menschenbild: „Es sieht in jedem Menschen eine eigenständige in sich wertvolle Persönlichkeit und respektiert die Verschiedenartigkeit unterschiedlicher Menschen.“ (BAGE 2020, S.18)

Daraus leiten sich für uns folgende Punkte für unseren Verhaltenskodex ab:

- Das Prinzip der offenen Tür wird besonders in Pflegesituationen angewendet: beim Toilettengang, Wickeln, Schlafen legen. Außerdem wird der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson nach Möglichkeit nachgekommen.
- Beim Wickeln werden gemeinsam erarbeitete Regeln berücksichtigt: die Wickelsituation soll für das Kind angenehm wie möglich sein, die Genitalien werden fachgerecht benannt.
- Während der Schlafenszeit achten wir darauf, dass das Bedürfnis eines jeden Kindes nach Ruhe und Sicherheit erfüllt wird. Dazu wird von den Pädagogen reflektiert, wie viel Nähe und Zuwendung das Kind benötigt (s. auch Kapitel 3, Risikoanalyse).
- Keine Privatgeschenke des pädagogischen Teams an die Kinder. Es ist eine bekannte Täterstrategie Kinder durch Geschenke in eine persönliche Abhängigkeit zu bringen.
- Den Umgang mit Geheimnissen regelmäßig zu thematisieren, ist eine weitere Stärkung der Kinder, um Strategien eines möglichen Täters zu erkennen: Die Unterscheidung von „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen wird im Morgenkreis oder beim Lösen von Konflikten immer wieder angesprochen.
- Private Kontakte von Mitarbeitern des Teams oder auch Praktikanten werden mit der pädagogischen Leitung abgestimmt. Es wird transparent an alle Familien kommuniziert, welche privaten Kontakte bestehen.

5. Intervention (Handlungs- und Notfallpläne)

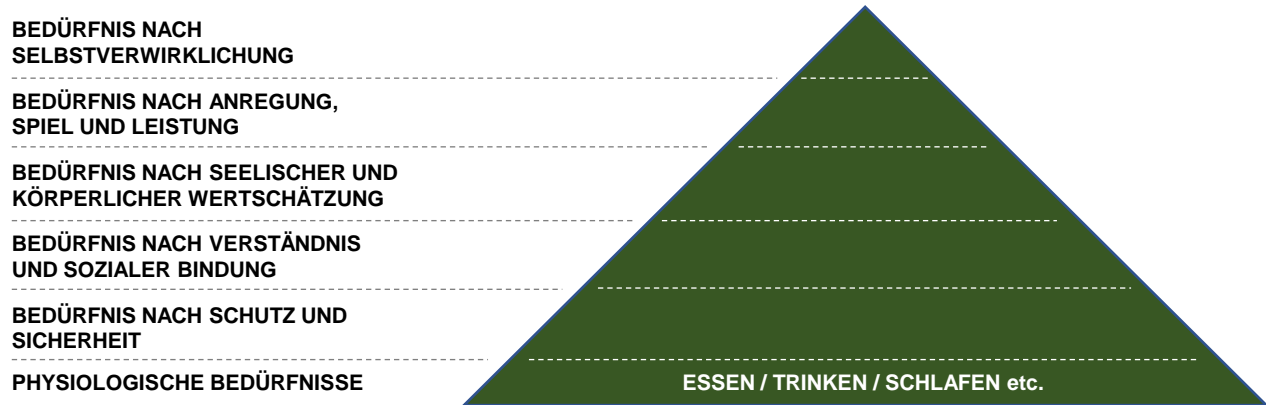
Ein konkreter Handlungsfall ist zumeist für alle Beteiligten emotional sehr belastend. Gerade in einer Elterninitiative wie die Sonnenwiese besteht eine sehr persönliche Beziehung zwischen den Familien aber auch zum pädagogischen Personal. Zum Schutz der Kinder ist es unser gesetzlicher Auftrag Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und professionell damit umzugehen.

Grundsätzlich ist bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sofort zu klären: „WER handelt in WELCHER Rolle und WER übernimmt die Verantwortung?“ (BAGE 2020, S.58). Sowohl ein ehrenamtlicher Vorstand als auch ein Mitglied des pädagogischen Teams dürfen äußern, dass sie mit der Situation überfordert sind. Es muss dann aber eine andere Person die Verantwortung übernehmen (s. Stellvertreterregelung im Anhang).

Bei der Einschätzung, ob eine Gefährdung des Kindeswohl vorliegen könnte, nutzen wir die Orientierungshilfe des Leitfadens der BAGE (BAGE 2020, S.66ff):

- Indikatoren für Kindeswohlgefährdung (s. auch Kapitel 2, Rechtliche Grundlagen)
- Erscheinungsbild des Kindes (körperliche, kognitive, psychische, soziale Auffälligkeiten)
- Risikofaktoren bei den Eltern
- Mit Unterstützung der insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK) wird nach vorhandenen Ressourcen in der Familie gesucht: soziale Ressourcen, wie z. B., Großeltern bzw. materielle/ infrastrukturelle Ressourcen wie z. B. Unterstützung durch das Jugendamt.

Zur Prüfung der „gewichtigen Anhaltspunkte“ auf Kindeswohlgefährdung stützen wir uns auch auf die Bedürfnispyramide von Abraham Maslow (BAGE 2020, S. 68). Nur wenn die Basisbedürfnisse zumindest zu einem bestimmten Grad erfüllt sind, entwickelt das Kind Interesse für die Bedürfnisse der nächsten Stufe. Zeigt ein Kind z. B. kein Interesse mehr an Spielen oder neue Anregungen, kann dies ein Hinweis sein, dass sein Bedürfnis nach seelischer Wertschätzung zurzeit nicht erfüllt ist.



*Abbildung 1: Bedürfnispyramide nach Abraham Maslow
(in Anlehnung an BAGE 2020, S. 68)*

Bei einem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung werden wir entsprechend der beiden Handlungsschemata der BAGE agieren. Diese sind in den nachfolgenden Kapiteln detailliert dargestellt und werden bei Bedarf entsprechend abgearbeitet. Wir gehen davon aus, dass sie für alle Beteiligten die Durchführung erleichtern.

Generell hat sich der Leitfaden für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BAGE 2020) bei der Erarbeitung unseres Kinderschutzkonzeptes als ein sehr informatives, praxisnahes „Handbuch“ erwiesen. Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung soll er uns daher als roter Faden durch die Ermittlungen führen.

5.1 Vorgehen nach §8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

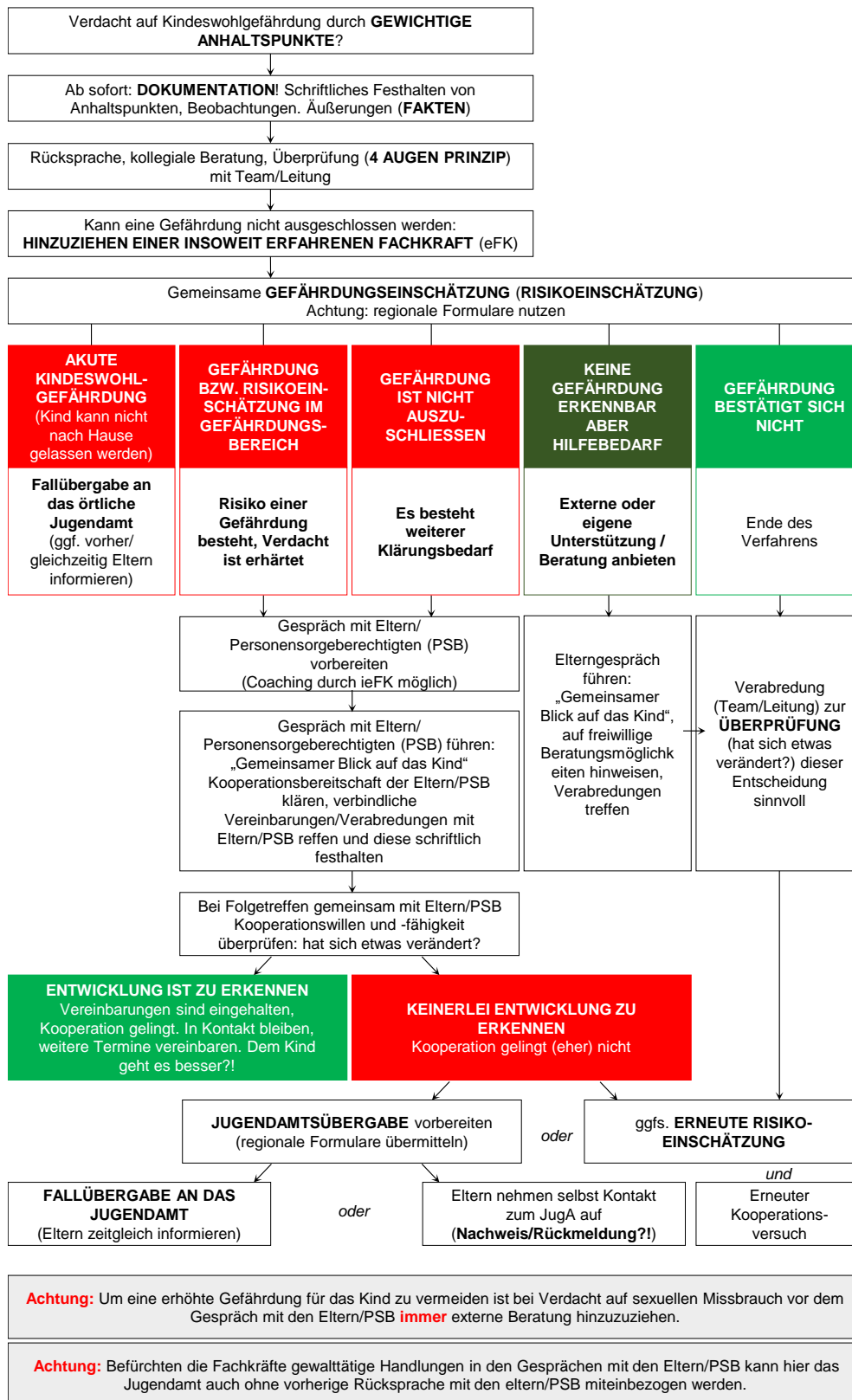


Abbildung 2: Vorgehen nach §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (in Anlehnung an BAGE 2020, S. 59)

5.2 Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte, MitarbeiterInnen der Einrichtung

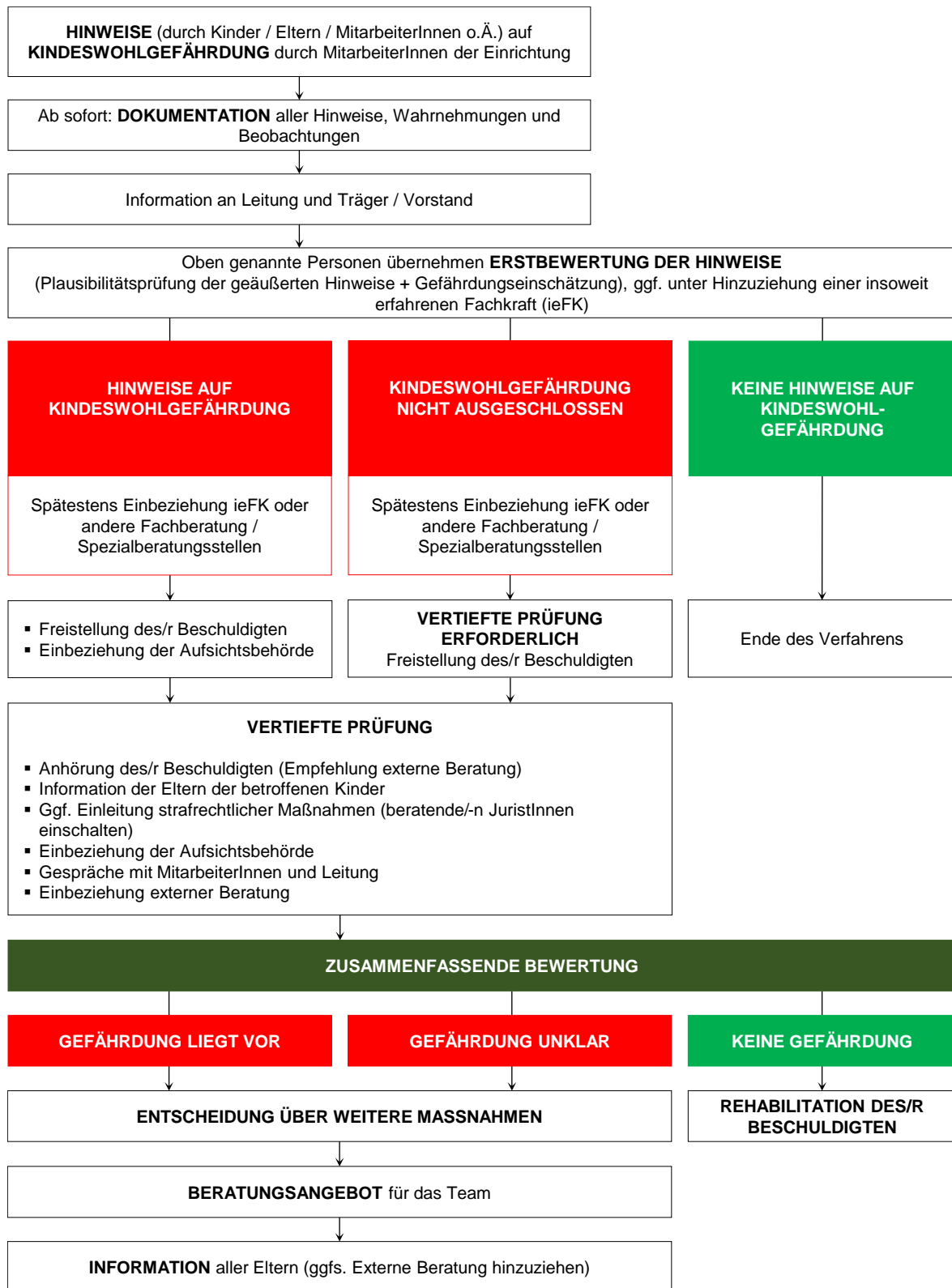


Abbildung 3: Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / MitarbeiterInnen der Einrichtung (in Anlehnung an BAGE 2020, S. 71)

Für unseren besonderen Fall als „Netz für Kinder“ - Einrichtung möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass Eltern im Elterndienst hier wie MitarbeiterInnen der Einrichtung zu sehen sind und im Falle einer potentiellen Kindeswohlgefährdung entsprechend zu verfahren ist.

6. Rehabilitation und Aufarbeitung

Der Hinweis auf Kindeswohlgefährdung durch ein Mitglied des pädagogischen Teams oder einer Eines Elternteil im Elterndienst erschüttert die Beziehungspartnerschaft zwischen den Erwachsenen aufs Äußerste. Es wird schnellstmöglich geprüft, ob sich die Hinweise erhärten oder entkräften.

Es besteht seitens des Vorstandes eine Fürsorgepflicht für die/den beschuldigten Mitarbeiter/In, z. B. durch Vermittlung einer Beratungsstelle.

Erweist sich der Verdacht als unbegründet, muss der Träger schnellstmöglich reagieren, um die verdächtige Person zu rehabilitieren. Ziel ist es, die Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit aller Beteiligten wieder herzustellen – auch um ggf. einem Einrichtungswechsel vorzubeugen.

Für die Eltern ist Transparenz wichtig. Darum benennen wir in einem derartigen Fall eine/n AnsprechpartnerIn aus dem pädagogischen Team und führen zeitnah einen Elternabend durch.

Im Rahmen einer Supervision bzw. Klausurtagung ist der Verdachtsfall im pädagogischen Team aufzuarbeiten.

7. Beratungsstellen und Ansprechpartner

Beauftragte zum Thema Kinderschutz:

Für das pädagogische Team: Jutta Hachmann (stellvertr. Katharina Lenguauer)

Für den Vorstand: Katharina Rößler (stellvertr. Marina Kühn-Kauffeldt)

Insofern erfahrene Fachkraft für § 8a und §8b SGB III:

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

AWO Bezirksverband Oberbayern

Frau Keesmann

Jägerstr. 10

85521 Ottobrunn

Telefon: 089 / 601 93 64

Kreis Jugendamt

Frau Klotz

Mariahilfplatz 17 ·

81541 München

Telefon: 089 / 6221-0 bzw. 089 / 6221-2183

KlotzD@lra-m.bayern.de

Dachverband bayerischer Elterninitiativen:

Die LAGE in Bayern e.V.

Landwehrstraße 60-62

80336 München

Telefon: 089 961 60 60 60

Mobil: 0160 9688 2108

E-Mail: info@lage-bayern.de

<https://lage-bayern.de/>

8. Quellen

BAGE 2020:

BAGE Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen, Leitfaden zur Umsetzung des Kinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und Selbstorganisierter Kinderbetreuung, 3. Auflage, 2020

StMAS 2021:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen, Schwerpunkt Prävention Kita-interner Gefährdungen, Stand November 2021(www.stmas.bayern.de)

SGB VIII:

Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe

Online-Fortbildungsreihe „Aspekte des einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts“ des Landratsamtes München, vom 25.10.2022 bis 17.11.2022 , Modul 1 – 4